



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 39

LANDSBERG AM LECH, 13.12.2019

SEITE 123

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zum Jahreswechsel 2019/2020</u>	<u>124</u>
<u>Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr und Änderungen der Leerungstouren ab 2020</u>	<u>125</u>
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an Frau Marianne Lechle für den Abbruch Wintergarten und Tiefgarage und Anbau einer Wohneinheit zum Zweifamilienhaus, Landsberger Straße 1, 86932 Pürgen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 72/13 der Gemarkung Pürgen</u>	<u>125</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (BGS/EWS) vom 10.12.2019</u>	<u>126</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West (BGS/WAS) vom 11.12.2019</u>	<u>128</u>
<u>Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West</u>	<u>129</u>

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.: 176 - Z 1.4

Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen des Landkreises zum Jahreswechsel 2019/2020

Aufgrund der kommenden Feiertage (Weihnachten, Silvester, Hi. Drei Könige) ändern sich einige Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen im Landkreis Landsberg am Lech. Der Recyclinghof und der Containerplatz in der Bayernstraße in Kaufering sowie alle Wertstoffhöfe sind am Heiligen Abend (24.12.) und an Silvester (31.12.) geschlossen. An diesen Tagen ist auch das Abfallwirtschaftszentrum in Hofstetten für alle Anlieferer geschlossen.

Sämtliche Öffnungszeiten und Abfuhrtermine sind in den Abfuhrkalendern zu finden. Der Abfuhrkalender 2020 wurde bereits an alle Haushalte verteilt. Im Internet unter www.abfallberatung-landsberg.de kann man sich ebenfalls über alle Termine und Öffnungszeiten informieren und sich für die [LL Abfall App](#) und den Erinnerungsdienst per E-Mail anmelden.

Hier finden Sie die Öffnungszeiten im Überblick:

Abfallwirtschaftszentrum Hofstetten

Montag, 23.12.2019	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 24.12.2019 (Hi. Abend)	geschlossen
Freitag, 27.12.2019	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Samstag, 28.12.2019	8.00 - 16.00 Uhr
Montag, 30.12.2019	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 31.12.2019 (Silvester)	geschlossen
Donnerstag, 02.01.2020	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 03.01.2020	8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Samstag, 04.01.2020	8.00 - 16.00 Uhr

An allen Sonn- und Feiertagen ist geschlossen!

Recyclinghof Kaufering und Kompostplatz Kaufering

Montag, 23.12.2019	13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, 24.12.2019 (Hi. Abend)	geschlossen
Freitag, 27.12.2019	13.30 - 18.00 Uhr
Samstag, 28.12.2019	9.00 - 16.00 Uhr
Montag, 30.12.2019	13.30 - 16.00 Uhr
Dienstag, 31.12.2019 (Silvester)	geschlossen
Donnerstag, 02.01.2020	13.30 - 18.00 Uhr
Freitag, 03.01.2020	13.30 - 18.00 Uhr
Samstag, 04.01.2020	9.00 - 16.00 Uhr

An allen Sonn- und Feiertagen ist geschlossen!

Az.: 176 - Z 1.4

Tourenverschiebung bei der Müllabfuhr und Änderungen der Leerungstouren ab 2020

Wegen der kommenden **Feiertage (Weihnachten, Neujahr, Hl. Drei Könige)** verschiebt sich die Müllabfuhr im Landkreis Landsberg am Lech.

Die Verschiebungen betreffen die Rest- und Biomüllabfuhr, die Leerung der Papiertonnen sowie die Leerung der Gelben Tonnen.

Bitte beachten Sie, dass wegen den zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen an Weihnachten einige Touren bereits auf Samstag, 21.12.2019, vorgezogen werden.

Ab dem Jahr 2020 ergeben sich folgende Änderungen:

Die Leerungstour bei den Gelben Tonnen ändert sich in den Gemeinden Eresing, Geltendorf, Obermeitingen und Utting am Ammersee.

In Dießen am Ammersee wurden die Abfuhrbezirke der Gelben Tonnen geringfügig umgestellt.

In den Gemeinden Hurlach und Igling ändert sich der Abfuhrtag bei den Papiertonnen von Freitag auf Mittwoch.

Die genauen Abfuhrtermine finden Sie in Ihrem Abfuhrkalender , im Internet unter www.abfallberatung-landsberg.de/abfuhrtermine-und-oeffnungszeiten oder in der LL Abfall App.

Wir bitten um Beachtung der geänderten Abfuhrtage und der im Abfuhrkalender bekannt gegebenen Termine.

Az.: B-620-2019-2

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an Frau Marianne Lechle für den Abbruch Wintergarten und Tiefgarage und Anbau einer Wohneinheit zum Zweifamilienhaus, Landsberger Straße 1, 86932 Pürgen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 72/13 der Gemarkung Pürgen

Das Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **27.11.2019, Az. B-620-2019-2**, folgende Baugenehmigung erteilt:

I. Verfügender Teil

1. Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Landsberg am Lech versehenen Bauvorlagen unter nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

Nummer 1.1. und 1.2. (Auflagen) - hier nicht abgedruckt

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **Klage** erhoben werden.

Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden.** Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt werden und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klageschrift soll der angefochtene Bescheid beigefügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

III. Zustellung und Kenntnismöglichkeit

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des oben genannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn im Sinne von Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der Bescheid mit seiner Begründung und die Genehmigungsunterlagen können innerhalb der Klagefrist zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Landsberg am Lech, Von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg am Lech, eingesehen werden.

Bekanntmachungen der Gemeinden und anderer Behörden

Amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (BGS/EWS) vom 10.12.2019

Die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (BGS/EWS) vom 10.12.2019 wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.



Siebte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (BGS/EWS) vom 10.12.2019

Aufgrund der Art. 5, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|-----------------------|
| a) für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser | 2,59 €/m ³ |
| b) für die Einleitung von Schmutzwasser | 2,33 €/m ³ |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Geltendorf, den 10.12.2019

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing

Josef Loy
stellvertr. Verbandsvorsitzender



**Amtliche Bekanntmachung Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West
(BGS/WAS) vom 11.12.2019**

Die Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West (BGS/WAS) vom 11.12.2019 wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

**Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des
Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West
(BGS/WAS) vom 05.12.2016**

§ 1

Änderung der Satzung

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4 m ³ /h	30,00 €	/Jahr
bis	10 m ³ /h	60,00 €	/Jahr
bis	16 m ³ /h	97,50 €	/Jahr
ab	25 m ³ /h	292,50 €	/Jahr“

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

Die Gebühr beträgt 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,49 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 12.12.2019

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Alexander Herrmann
Verbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West vom 11.12.2019 wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 26 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

-Kostensatzung-

Der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West erlässt als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 12.12.2019

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West

Alexander Herrmann
Verbandsvorsitzender

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungsbereich des Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West
(Kostensatzung)**

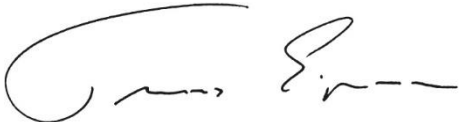
Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Erstellen von Spartenplänen	15 bis 250 €
	002	Bescheinigungen:	
		2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
		Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	006	Niederschriften	7,50 bis 75 €
		Besondere Amtshandlungen	für jede angefangene Stunde
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß (Art. 26 Abs. 5 VwZVG)	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenverordnung (AO)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €

03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Landsberg am Lech, 13. Dezember 2019

Landratsamt:



Thomas Eichinger, Landrat